VERORDNUNG (EWG) Nr. 1738/90 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1990

zur Bestimmung der für das Wirtschaftsjahr 1990/91 für Zucker in Ecu festgesetzten Preise und Beträge, die infolge der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu verringern sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1069/89 (4),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 der Kommission vom 29. März 1990 zur Festsetzung des infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 zur Verringerung der Agrarpreise anzuwendenden Koeffizienten sowie zur Änderung der in Ecu ausgedrückten Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 (5) wurden die Preise und Beträge des Sektors Zucker aufgelistet, auf die ab 1. Juli 1990 im Zusammenhang mit dem automatischen Abbau der negativen Währungsabweichungen der Koeffizient 1,001712 anwendbar ist. Nach Artikel 3 derselben Verordnung ist die sich daraus insbesondere für die vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1990/91 in Ecu festgesetzten Preise und Beträge ergebende Verringerung zu bestimmen. Außerdem müssen diese Preise und Beträge nach ihrer Verringerung neu festgesetzt werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1312/90 des Rates (6) wurden für das Wirtschaftsjahr 1990/91 bestimmte Zuckerpreise und die Standardqualität für Zuckerrüben festgesetzt, mit der Verordnung (EWG) Nr. 1313/90 des Rates (7) die abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, der Interventionspreis für Rohzucker, die Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, die Schwellenpreise, die Erstattung zum Ausgleich der Lagerkosten sowie die in Spanien und Portugal geltenden Preise.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die vom Rat für das Wirtschaftsjahr 1990/91 und den Sektor Zucker in Ecu festgesetzten Preise und Beträge werden nach ihrer Verringerung gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 784/90 und nach Anwendung des in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Koeffizienten im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1990, S. 102.
(6) ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 3.

ANHANG

Bezeichnung der Preise und Beträge	Preise und Beträge nach Anwendung des Koeffizienten 1,001712
1. Richtpreis für Weißzucker	55,79 ECU/100 kg
2. Interventionspreis für Weißzucker für die Gebiete ohne Zuschußbedarf der Gemeinschaft mit Ausnahme von Spanien	53,01 ECU/100 kg
3. Grundpreis für Zuckerrüben für die Gemeinschaft mit Ausnahme von Spanien und Portugal, frei Lieferung zur Sammelstelle	40,00 ECU/t
4. Abgeleiteter Interventionspreis für Weißzucker :	
a) für alle Zonen des Vereinigten Königreichs	54,22 ECU/100 kg
b) für alle Zonen Irlands	54,22 ECU/100 kg
c) für alle Zonen Italiens	54,95 ECU/100 kg
5. Interventionspreis für Rohzucker	43,94 ECU/100 kg
6. Mindestpreis für A-Zuckerrüben für die Gemeinschaft mit Ausnahme von Spanien und Portugal	39,20 ECU/t
7. Mindestpreis für B-Zuckerrüben für die Gemeinschaft mit Ausnahme von Spanien und Portugal und vorbehaltlich von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81	27,20 ECU/t
8. Interventionspreis für Spanien und Portugal :	
a) Spanien :	
aa) Interventionspreis für Weißzucker	61,61 ECU/100 kg
bb) Zuckerrübenpreis	
— Grundpreis	47,09 ECU/t
— Mindestpreis für A-Zuckerrüben	46,29 ECU/t
— Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81	34,29 ECU/t
b) Portugal :	
aa) Interventionspreis für Weißzucker	52,47 ECU/100 kg
bb) Zuckerrübenpreis	
— Grundpreis	42,83 ECU/t
— Mindestpreis für A-Zuckerrüben	42,03 ECU/t
— Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich Anwendung von Artikel 28 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81	30,03 ECU/t
9. Schwellenpreis :	
a) für Weißzucker	64,40 ECU/100 kg
b) für Rohzucker	55,06 ECU/100 kg
c) für Melasse	6,89 ECU/100 kg
10. Erstattung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81	0,52 ECU/100 kg/Monat